

Stiftung  
**FAMILIE  
L E B E N**

### **Satzung der Stiftung FAMILIE LEBEN, Herborn**

Das Evangelische Dekanat Herborn errichtet eine unselbständige kirchliche Stiftung FAMILIE LEBEN mit dem Sitz in Herborn/Lahn-Dill-Kreis.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Hauptstraße 2-4, 35745 Herborn.

Organe sind:

- 1.ein aus 3 Personen bestehender Vorstand,
- 2.ein Stiftungsbeirat mit bis zu 10 Mitgliedern.

Für die Stiftung gilt die nachstehende Satzung:

#### **§1 Name, Sitz, Rechtsform**

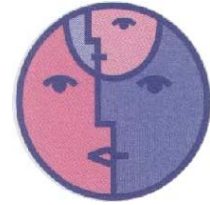
1. Die Stiftung für den Namen FAMILIE LEBEN.
2. Sie ist eine unselbständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Herborn.

#### **§ 2 Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Herborn. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch finanzielle Zuwendungen verwirklicht.
- 4.Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

#### **§ 3 Stiftungsvermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung ist zu erhalten. Ein Rückgriff auf seine Substanz ist nur aufgrund eines vorherigen Beschlusses des Dekanatssynodalvorstandes der Dekanatssynode Herborn zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist und ihr Bestand für angemessene Zeit gleichwohl gewährleistet ist.
2. Wiederkehrende Leistungen gehören nicht zur Substanz des Stiftungsvermögens, es sei denn, dass bei der Zuwendung etwas anderes bestimmt ist.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter (Zustiftungen) erhöht werden.



Stiftung  
**FAMILIE  
LEBEN**

#### **§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens**

1. Erträge und sonstige Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Aufwendungen, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, sind nicht zulässig.
3. Der Vorstand der Stiftung kann Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

#### **§ 5 Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

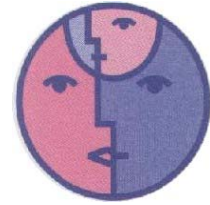
1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vergibt die Erträge des Stiftungsvermögens. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Angestellte oder bezahlte Hilfskräfte sind nicht vorgesehen.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter ein.
3. Rechtsgeschäfte im Werte von DM 1.000,00 oder mehr, durch die die Stiftung verpflichtet wird, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsbeirates.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen sind die Bestimmungen des DSO maßgeblich.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er wird vom DSV berufen. Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der des DSV. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Vorstand gehören an:  
Der Präses der Dekanatsynode Herborn  
2. Vorstandsmitglied  
3. Vorstandsmitglied.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.

#### **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder – im Falle seiner Abwesenheit – seines Stellvertreters den Ausschlag.
2. Sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen, so entscheidet die Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.



Stiftung  
**FAMILIE  
LEBEN**

## **§ 9 Stiftungsbeirat**

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus bis zu 10 Personen. Er wird vom DSV berufen, seine Amtszeit entspricht der des DSV. Er bestellt aus einer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Dem Stiftungsbeirat gehören an:
  1. der Schirmherr der Stiftung
  2. ein Vertreter der Dekanatssynode
  3. bis zu 8 weitere Mitglieder.
3. Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten auch hier die Bestimmungen der DSO.

## **§ 10 Aufgaben des Stiftungsbeirates**

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Er unterstützt den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks.
2. Er nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.

## **§ 11 Geschäftsführung**

1. Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten.
2. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind vom jeweiligen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen, so oft es die Geschäftsführung erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
3. Der Vorstand fertigt innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Diese wird vom Rechnungsprüfungsamt der EKHN geprüft. Der Prüfungsbericht und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.

## **§ 12 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht wird von der Kirchenverwaltung der EKHN ausgeübt nach Maßgabe des Hessischen Stiftungsgesetzes.

## **§ 13**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an das Evangelische Dekanat Herborn als Träger. Es ist unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden. Ist der Zweck der Stiftung weggefallen, so ist die Verwendung nur für andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke möglich.